Bezirksvertretung Dornberg - 05.09.2024
- Anfrage Ratsfraktion Die Linke – Drucksache 8380/2020 - 2025

Umweltbetrieb 700.5/700.6, 28.08.2024, 51-6289

Wer ist für die Pflege von öffentlichen Wegen/Plätzen und ihrem Begleitgrün zuständig und welche Vereinbarungen und Absprachen gibt es hierfür zwischen Umweltbetrieb und Amt für Verkehr?

Zusatzfrage:

Wie lässt sich erkennen, oder ermitteln, wer für konkrete Bereiche zuständig ist?

Antwort des Umweltbetriebs:

Frage und Zusatzfrage werden zusammenhängend beantwortet, um Doppelungen zu vermeiden.

Die Pflegeflächen des Geschäftsbereichs Stadtgrün und Friedhöfe lassen sich im öffentlichen Teil des Onlinekartendienstes der Stadt Bielefeld über folgenden Link einsehen:

https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online/#?sidebar=overlay&map=11,463805.67401,5766168.34543,EPSG:25832&layers=stadtplan_bi_gruen,gruen_bezirksgrenzen_pl,gruen_baeume_p,gruen_objektarten_pl,staedt_forstflaechen_pl,friedhoefe_alle_p,friedhoefe_abtlg_pl,fried_bestattungsbaeume_p,fried_baeume_t,fried_baeume_p,fried_orient_punkt_p,fried_lagerstellen_pl,fried_grabstaetten_pl,fried_wegenetz_pl,friedhoefe_staedt_pl&groupOrder=wms_parkbaenke,wms_abfalleimer,wms_bluehwiesen,staedt_gruenflaechen,wms_staedt_forstflaechen,wms_friedhof&sidebarStatus=open

Die Darstellung ist in drei Themen gegliedert, in die Bereiche Friedhöfe und Grabstätten, städtische Grünflächen und städtische Forstflächen. Im Themenbereich der städtischen Grünflächen können die einzelnen Objektarten (Grünanlage, Spielplatz etc.) unterschieden werden, die unterschiedlichen Bezeichnungen sind in der Legende des Onlinekartendienstes erläutert. Diese Objektarten werden im Hauptsystem des Grünflächenmanagements detaillierter in einzelne Pflegeeinheiten (Gebrauchsrasen, Pflasterfläche etc.) aufgegliedert und einem Pflegelevel zugeordnet. Für jede Objektarte wurden Pflegepläne erstellt, nach denen die Grünunterhaltung die Pflegeflächen unterhält. Diese Pflegepläne wurden der Bezirksvertretung Dornberg in der Projektgruppe“ Pflegepläne“ am 06.04.2017 (DS-Nr. 4567/2017-2020) vorgestellt und erörtert.

Öffentliche, gewidmete Straßen und Gehwege innerhalb geschlossener Ortslage sind auf Grundlage des Straßenreinigungsgesetzes NRW von den Gemeinden zu reinigen. Gem. § 4 des StrReinG NRW können die Gemeinden die Reinigung auf die Eigentümer der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Auf den Gehwegen ist das generell möglich. Auf den Fahrbahnen ist dies möglich, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

Von der Übertragungsregelung hat der Rat der Stadt Bielefeld mit der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung umfassend Gebrauch gemacht. In allen Bielefelder Straßen sind die Gehwegwinterdienstpflichten übertragen und bis auf zentrale Innenstadtbereiche auch die Gehwegreinigungspflichten. In Anliegerstraßen ohne besondere Verkehrsbedeutung (Verkehrsgefährdungen) ist die vollständige Straßenreinigung übertragen (Reinigungsklasse

07). Die zentralen Innenstadtbereiche werden durch die Abteilung Straßenreinigung und Winterdienst des Umweltbetriebs gepflegt.

Wer welche Pflichten konkret hat, lässt sich der „Straßenreinigungssatzung“ in Verbindung mit dem Straßenreinigungsverzeichnis entnehmen.

Mit der verkehrssichernden Pflege des Straßenbegleitgrüns sowie der in Zuständigkeit des Amts für Verkehr liegenden Wege und Plätze, welche nicht der Straßenreinigungssatzung unterfallen, ist die Abteilung Straßeninstandhaltung und –beschilderung des Umweltbetriebs durch das Amt für Verkehr als Träger der Straßenbaulast beauftragt worden.

Verkehrssichernde Pflege bedeutet, dass in einer Frequenz von ca. zweimal jährlich ein Zustand hergestellt wird, der den Eintritt eines Schadens für Verkehrsteilnehmer in diesen Bereichen bestmöglich verhindert. Hinsichtlich des Aspekts des Begleitgrüns betrifft das im Wesentlichen das Freischneiden und Freihalten von Sichtachsen, Sichtdreiecken und Lichtraumprofilen.

Die Zuständigkeiten für die entsprechende verkehrssichernde Reinigung sind öffentlich nicht detailliert einsehbar. Dies liegt zum einen in unterschiedlichen Zuständigkeiten, so fallen Straßenabschnitte teilweise in die Baulast der Stadt Bielefeld und teilweise auch in die Baulast des Straßenbetriebs Straßen NRW.

Zusammenfassend bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten für die Pflege von öffentlichen Wegen und Plätzen, ein einfaches Recherchieren, z.B. über den Onlinekartendienst, ist nicht möglich und lässt sich auch nicht lückenlos darstellen, da beispielsweise die privaten Eigentumsverhältnisse von Grundstücken aus Datenschutzgründen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Als zentrale Meldemöglichkeit festgestellter Mängel hat sich aber der vom Bürgerservicecenter (BSC) verwaltete Mängelmelder etabliert und bewährt. Dort eingehende Meldungen werden ausnahmslos und umgehend an das jeweils zuständige Fachamt weitergeleitet und es erfolgt in jedem Einzelfall eine Rückmeldung an den jeweiligen Melder. Insoweit würde aus einer nur aufwendig bis unmöglich darzustellenden Zuständigkeitsregelung kein Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bielefeld erwachsen.